

## **Landkreis Spree-Neiße**



### **Verwaltungsvorschrift**

#### **§ 24 Abs.3 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende -**

#### **Abweichende Erbringung von Leistungen**

**Landkreis Spree-Neiße  
Eigenbetrieb  
Jobcenter Spree-Neiße**

**Forst (Lausitz), den 11.06.2012**

## I. Gesetzliche Grundlage

Gemäß § 6 Abs.1 Satz 1 Nr.2 SGB II ist der Landkreis Spree-Neiße als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständig für die Erbringung von Leistungen nach § 24 Abs.3 Satz 1 Nummer 1,2 und 3 SGB II. Diese Leistungen sind nicht vom Regelbedarf umfasst; sie werden gesondert erbracht.

## II. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Anspruchsberechtigt sind Personen, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen.

Die Leistungen werden auch erbracht, wenn Leistungsberechtigte keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, jedoch den Bedarf für Leistungen nach § 24 Abs.3 Satz 1 SGB II nicht aus eigenen Kräften und Mitteln decken können. In diesen Fällen kann das Einkommen berücksichtigt werden, dass der Leistungsberechtigte innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in welchem über die Leistung entschieden wurde, § 24 Abs.3 Satz 3 und Satz 4 SGB II.

Für Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und umziehen, werden Leistungen für die Erstaussstattung der Wohnung nur erbracht, wenn eine Zusicherung erteilt wurde oder vom Erfordernis der Zusicherung nach § 22 Abs.5 Satz 3 SGB II abgesehen werden konnte.

## III. Regelungen

### 1. Leistungen für Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte, § 24 Abs.3 Satz 1 Nr.1 SGB II

§ 24 Abs.3 Satz 1 Nr. 1 SGB II regelt die Erbringung von Leistungen für die Erstaussstattung einer Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte.

Zu erbringen sind lediglich Leistungen für die tatsächliche Erstaussstattung, nicht jedoch für den Erhaltungs- und Ergänzungsbedarf. Der Begriff Erstaussstattung ist nicht rein zeitlich zu verstehen, sondern bedarfsbezogen.

Eine Gewährung von Leistungen für Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten erfolgt **in der Regel** nach Prüfung vor Ort **und** bei

- a) Bezug einer eigenen Wohnung durch einen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten allein oder unter Bildung einer Bedarfsgemeinschaft ohne vorherige Verfügung über eigenen Wohnraum (z.B. Erstanmietung nach Haft, Trennung oder Scheidung, Auszug des Kindes aus der elterlichen Wohnung, Heirat, Zuzug aus dem Ausland, Wohnungsbrand oder vorheriger Wohnungslosigkeit),
- b) Umzug von einer unangemessenen in eine angemessene Wohnung in den Fällen des § 22 Abs.4 SGB II, soweit eine Zusatzausstattung zwingend erforderlich wird oder
- c) Geburt eines Kindes (= neuer Bedarf auf Grund außergewöhnlicher Umstände).

Eine Erstaussstattung ist somit nicht nur im Zusammenhang mit der Erstanmietung einer Wohnung zu sehen, sondern eine Erstaussstattung kann auch durch einen „neuen Bedarf aufgrund außergewöhnlicher bzw. geänderter Umstände“ begründet sein. Ist ein notwendiges

Haushaltsgerät in einer ansonsten eingerichteten Wohnung nicht vorhanden, so kann die erstmalige Anschaffung ebenfalls zur Erstausrüstung für die Wohnung zu rechnen sein.

Der Begriff der "Erstausrüstung" umfasst die Bedarfe an allen Wohnungsgegenständen, die für eine geordnete Haushaltsführung und ein menschenwürdiges Wohnen erforderlich sind. Maßstab ist dabei die Orientierung am Verbraucherverhalten und dem Lebenszuschnitt unterer Einkommensgruppen.

Eine Verweisung auf die Anschaffung von gebrauchten Möbeln ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, denn der Verweis auf die Möglichkeit der Anschaffung von gebrauchten Möbeln ist keine (unzulässige) Ausgrenzung des Leistungsempfängers, sondern der Verweis auf ein übliches, sparsames Verhalten und somit zumutbar.

Alle

- übrigen Umzüge, insbesondere von einer nicht angemessenen Wohnung in eine angemessene Wohnung ohne zwingend notwendige Zusatzausrüstung,
- Ersatzbeschaffungen aus Anlass eines Umzuges, nach welchem der Ausstattungsgegenstand auf Grund der anderen Beschaffenheit der neuen Wohnung nicht mehr nutzbar ist sowie
- der Ersatz verschlissener Wohnungseinrichtungsgegenstände einschließlich Haushaltsgeräten

werden grundsätzlich nicht von der Vorschrift erfasst. Die Ausstattung ist in diesen Fällen regelmäßig durch den Regelbedarf abgegolten.

Ausnahmen sind nach pflichtgemäßer Ermessensausübung und unter Berücksichtigung des besonderen Einzelfalles dann möglich, wenn sich beispielsweise die Leistungen für Unterkunft und Heizung ermäßigen oder sich die Chancen auf die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch den Umzug deutlich verbessern.

Durch den Leistungsberechtigten sind beim Leistungsträger **vor der Beschaffung/ der Auftragsauslösung** einzureichen:

- Antrag mit Begründung des im Einzelfall unabweisbar notwendigen Bedarfs und
- eine konkrete Aufstellung der zu beschaffenden notwendigen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände.

Eine **Bewilligung** darf **nicht ohne** vorliegendes dokumentiertes Ergebnis der Bedarfsprüfung erfolgen.

Vor einer Leistungsgewährung für die Beschaffung von neuen Einrichtungsgegenständen für die Wohnungserstausrüstung einschließlich Hausrat hat die Deckung des Bedarfs durch gebrauchte Gegenstände zu erfolgen. Bei Unmöglichkeit dieser Beschaffung gelten für neue Gegenstände folgende Pauschalbeträge:

## Möbel

### Wohnzimmer

Wohnzimmerschrankwand		112,00 €
Wohnzimmertisch		20,00 €
Couch		99,00 €

Sessel	max. 2 Stück á	45,00 €
--------	----------------	---------

### Küche

Küchenschrank	bis 2 Personen	170,00 €
	bis 4 Personen	214,00 €
	jede weitere Person zzgl.	15,00 €
Spüle		89,00 €
Tisch	bis 4 Personen	55,00 €
	jede weitere Person zzgl.	10,00 €
Stuhl	je Person	21,00 €

### Schlafzimmer

Einzelbett/Liege		48,00 €
Doppelbett/Doppelliege		69,00 €
Matratze	je Person	45,00 €
Kleiderschrank	2-türig	74,00 €
	3-türig (ab 2 Personen)	94,00 €
Oberbett		19,00 €
Kopfkissen	je Person	8,00 €
Bettwäsche	max. 2 Garnituren je Person je	9,00 €
Bettlaken	je Person 2 Stück á	8,00 €

### Kinderzimmer

Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

Einzelbett/Liege	(70 x 140 cm)	67,00 €
Matratze	(70 x 140 cm)	29,00 €
Oberbett		21,00 €
Kopfkissen		7,00 €
Bettwäsche	max. 2 Garnituren je	12,00 €
Bettlaken	2 Stück á	11,00 €
Kleiderschrank	2-türig	74,00 €

Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

Einzelbett/Liege	(90 x 200 cm)	48,00 €
------------------	---------------	---------

Matratze	(90 x 200 cm)	45,00 €
Oberbett	135 x 200 cm	19,00 €
Kopfkissen	80 x 80 cm	8,00 €
Bettwäsche	max. 2 Garnituren je	9,00 €
Bettlaken	2 Stück á	8,00 €
Kleiderschrank	2-türig	74,00 €

### Badezimmer

Badezimmerschrank	mit Spiegel und Beleuchtung	30,00 €
Badezimmerkleinbedarf		20,00 €

### Flur/Korridor

Spiegel		11,00 €
Kommode/Schuhschrank		25,00 €
Garderobenhaken		3,00 €

### Sonstiges

Lampe	je Raum	7,50 €
Gardine oder Rollo mit Zubehör	in Wohn-, Schlaf- und Kinderzimmer je Fenster (doppelte Fensterbreite) je lfd. Meter	7,00 €
Scheibengardine mit Zubehör	in Küche und Flur je Fenster (doppelte Fensterbreite) je lfd. Meter	4,00 €
Teppich, Teppichboden (nur wenn Vermieter nicht verpflichtet ist, Grundausstattung vorzunehmen) mit folgenden Einschränkungen:	<i>Nach der derzeitigen Rechtsprechung (OVG Münster vom 3.7.91, 8A 1297/89) gehört Teppichboden nicht zum "notwendigen Lebensunterhalt". Die Ersatzbeschaffung aufgrund von Abnutzung ist gem. § 536 BGB Sache des Vermieters, da dieser die Wohnung in vertragsgemäßem Gebrauch halten muss</i>	
nur bei Kindern im Krabbelalter	nur Flur, Wohn- und Kinderzimmer je m <sup>2</sup> á	6,70 €
nur bei Altbau-, Keller- oder Parterrewohnungen	nur Flur, Wohn-, Schlaf- und Kinderzimmer je m <sup>2</sup> á	6,70 €
nur bei drohender Gesundheitsschädigung oder vorliegender chronischer Erkrankung	nur Flur, Wohn-, Schlaf und Kinderzimmer je m <sup>2</sup> á	6,70 €

Handtücher, Waschlappen oder ähnliche Haushaltswäsche sind aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

### Hausrat

Für die Beschaffung von Kochtöpfen, Pfannen, Tellern, Tassen, Untertassen, Besteck, Kaffee-/ Teekanne, Wasserkessel, Schüsseln, Trinkgläsern, Büchsenöffner, Eimer, Waschschüssel, Besen, Handfeger, Schaufel, Schrubber und sonstigem Küchen-Kleinbedarf sind pauschal zu bewilligen:

1-Personen-Haushalt	80,00 €
2-Personen-Haushalt	100,00 €
3-Personen-Haushalt	120,00 €
4-Personen-Haushalt	140,00 €
jede weitere Person zzgl.	15,00 €

Die genannten Beträge umfassen eine komplette Erstausrüstung mit Hausrat.

Kosten zur Ergänzung des Hausrats, zur Beschaffung von Hausrat mit geringem Anschaffungswert, sowie dessen Instandsetzung in kleinerem Umfang sind mit dem Regelbedarf abgegolten.

### Haushaltsgeräte

Bei der Bewilligung von Haushaltsgeräten sollte die Anschaffung eines Neugerätes auf Grund der geringeren Reparaturanfälligkeit, der kostenfreien Garantieleistungen, sowie eines sparsamen Wasser- und Energieverbrauchs bevorzugt werden.

Kühlschrank mit Gefrierteil	bis 4 Personen	147,00 €
	ab 5 Personen	215,00 €
Elektroherd		172,00 €
Waschmaschine	5 l - Fassungsvermögen	189,00 €
(Hand-)Staubsauger → nur bei vorhandenem Teppich oder Teppichboden		33,00 €
Bügeleisen		15,00 €

Mit dem Preis sind regelmäßig auch die Lieferungen und die Anschlüsse der Geräte abgegolten.

Ein Fernsehgerät gehört nicht zur Erstausrüstung einer Wohnung (BSG-Urteil B 14 AS 75/10 R).

Die Sicherstellung von Freizeit-, Informations- und Unterhaltungsbedürfnissen, der das Fernsehen dient, soll grundsätzlich aus dem Regelbedarf erfolgen.

Leistungen für insoweit erforderliche Konsumgegenstände, die wie das Fernsehen verbreitet sind, aber nicht zur Erstausrüstung einer Wohnung zählen, können ausschließlich auf Darlehensbasis erbracht werden.

## 2. Leistungen für Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt - § 24 Abs.3 Satz 1 Nr.2 SGB II

Eine Gewährung von Leistungen für Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt erfolgt **nur** bei

- a) Erstausrüstung für Bekleidung nach einem Schadensereignis unter Verlust der Kleidung ohne eigenes Verschulden des Leistungsberechtigten (z.B. Wohnungsbrand ohne Eintritt einer Versicherung),
- b) Eintritt und für die Zeit der Schwangerschaft,
- c) Geburt eines Kindes oder
- d) Sonstiger besonderer Umstände.

Ersatzbeschaffungen werden grundsätzlich nicht von der Vorschrift erfasst. Die Ausstattung in diesen Fällen sowie die Kosten zur Instandhaltung von Kleidung und Schuhen sind mit dem Regelbedarf abgegolten.

Durch den Leistungsberechtigten sind beim Leistungsträger **vor der Beschaffung/ der Auftragsauslösung** einzureichen:

- Antrag mit Begründung des im Einzelfall unabweisbar notwendigen Bedarfs,
- konkrete Aufstellung der zu beschaffenden notwendigen Bekleidungs-/Ausstattungsgegenstände.

Eine **Bewilligung** darf **nicht ohne** vorliegendes Ergebnis der Bedarfsprüfung erfolgen.

### 2.1. Bekleidung

Vor einer Leistungsgewährung für die Beschaffung von neuen Bekleidungs-/Ausstattungsgegenständen hat die Deckung des Bedarfs durch gebrauchte Bekleidungs-/Ausstattungstücke zu erfolgen.

Als Grundausrüstung wird Leistungsberechtigten ohne Auflistung der einzelnen Kleidungsstücke Bekleidung pauschal in Höhe von 312,00 € pro erwachsene Person und in Höhe von 265,00 € pro Kind bewilligt; dieser Pauschbetrag setzt sich wie folgt zusammen:

#### **Erwachsene**

Hose/Rock	2 Stück je	14,00 €
Pullover	3 Stück je	8,00 €
Hemd/Bluse	3 Stück je	9,00 €
Unterwäsche	4 Garnituren je	11,50 €
Strümpfe/Strumpfhosen	5 Paar/Stück je	1,00 €
Jacke	2 Stück je	23,00 €
Schuhe	2 Paar je	15,00 €
Schlafbekleidung	2 Stück je	12,00 €
Sportbekleidung	1 x lang und 1 x kurz, 1 Paar Schuhe	56,00 €

Sonstiges	Mütze, Schal, Handschuhe, Gürtel, Tasche u.ä. insgesamt	26,00 €
-----------	---	---------

### **Kinder**

Hose/Rock	2 Stück je	11,00 €
Pullover	3 Stück je	8,50 €
Hemd/Bluse	3 Stück je	9,00 €
Unterwäsche	4 Garnituren je	4,50 €
Strümpfe/Strumpfhosen	5 Paar/Stück je	1,50 €
Jacke	2 Stück je	23,00 €
Schuhe	2 Paar je	19,00 €
Schlafbekleidung	2 Stück je	9,00 €
Sportbekleidung	1 x lang und 1 x kurz, 1 Paar Schuhe	39,00 €
Sonstiges	Mütze, Schal, Handschuhe, Gürtel, Tasche u.ä. insgesamt	24,00 €

Die Leistungsbewilligung erfolgt durch den Leistungsträger mittels schriftlichem Bescheid mit

- Auflagen an den Leistungsempfänger zur Nachweisführung der zweckentsprechenden Verwendung und
- Bedingungen der Leistungsgewährung hinsichtlich Mitteilungspflichten und Widerrufsvorbehalt der Bewilligung.

Die Ablehnung der beantragten Leistung erfolgt durch den Leistungsträger mittels schriftlichem Bescheid unter konkreter Benennung der Ablehnungsgründe.

## **2.2. Schwangerschaftsbekleidung**

Als Grundausrüstung für die erste Schwangerschaft wird werdenden Müttern ab dem 4. Schwangerschaftsmonat Umstandsbekleidung ohne Auflistung der einzelnen Kleidungsstücke pauschal in Höhe von 129,50 € bewilligt; dieser Pauschbetrag setzt sich wie folgt zusammen:

Hose		14,00 €
Kleid		15,00 €
Bluse		12,00 €
Langarm-Shirt		10,50 €
Kurzarm-Shirt		9,00 €
Slip	6 Stück	8,00 €
Still-BH	2 Stück je	10,50 €



Für jede weitere Schwangerschaft erhält die werdende Mutter ab dem 4. Schwangerschaftsmonat nur eine Bewilligung einzelner Kleidungsstücke entsprechend ihrem unabweisbar notwendigen Bedarf. Im Übrigen ist sie auf die bereits zuvor bewilligten Leistungen zu verweisen.

### 2.3. Geburt (Säuglingsausstattung)

Als Grundausrüstung für das erste Kind (Ausnahme: Mehrlingsgeburt) wird der werdenden Mutter rechtzeitig **vor der Geburt**, jedoch nicht vor dem 7. Schwangerschaftsmonat, ein Säuglingsausstattungspaket pauschal in Höhe von 201,50 € bewilligt; dieser Pauschbetrag setzt sich wie folgt zusammen:

**Aus 98,50 €**

**Für:**

Mullwindeln	12 Stück	18,50 €
Babybody	6 Stück je	3,00 €
Babyshirt/ Pullover	6 Stück je	4,00 €
Jäckchen	2 Stück je	7,50 €
Höschen	2 Stück je	5,00 €
Strampelsack	1 Stück	13,00 €

**Aus 56,00 €**

**Für:**

Mützchen	2 Stück je	3,50 €
Strampler	5 Stück je	7,00 €
Schuhchen	2 Paar je	5,00 €
Söckchen	2 Paar je	2,00 €

**aus 47,00 €**

**Für:**

Wickelunterlage	1 Stück	17,00 €
Babybadewanne	1 Stück	12,00 €
Badetuch	2 Stück je	6,00 €
Betteinlage	2 Stück je	3,00 €

Bei den einzelnen Kostenpositionen kann um 20 % abgewichen werden, was jedoch nicht zur Erhöhung des Gesamtbetrages führen darf.

Für jedes weitere Kind (Ausnahme: Mehrlingsgeburt) erhält die/ der Leistungsberechtigte nur eine Bewilligung einzelner Kleidungsstücke/ Ausstattungsgegenstände entsprechend dem unabweisbar notwendigen Bedarf. Für die Leistungsbewilligung sind die entsprechenden Einzelbeträge maßgebend.

**Nach der Geburt** (Vorlage der Geburtsurkunde des Kindes oder Geburtsbescheinigung) wird bei entsprechenden Nachweisen im Einzelfall und bei unabweisbar notwendigem Bedarf für das erste Lebensjahr des ersten Kindes ein Pauschalbetrag in Höhe von **103,00 €** zur Ergänzung der bereits vorhandenen Wäsche und Kleidung des Kindes gewährt.

Für jedes weitere Kind (Ausnahme: Mehrlingsgeburt) erhält die/der Leistungsberechtigte nur eine Bewilligung einzelner Kleidungsstücke/ Ausstattungsgegenstände entsprechend dem

unabweisbar notwendigen Bedarf. Für die Leistungsbewilligung sind die entsprechenden Einzelbeträge maßgebend.

Die Leistungsbewilligung erfolgt durch den Leistungsträger mittels schriftlichem Bescheid mit

- Auflagen an den Leistungsempfänger zur Nachweisführung der zweckentsprechenden Verwendung und
- Bedingungen der Leistungsgewährung hinsichtlich Mitteilungspflichten und Widerrufsvorbehalt der Bewilligung.

Die Ablehnung der beantragten Leistung erfolgt durch den Leistungsträger mittels schriftlichem Bescheid unter konkreter Benennung der Ablehnungsgründe.

## 2.4. Geburt

Als Babyerstausrüstung für das erste Kind werden **ab Beginn der Mutterschutzfrist** (6 Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin) Leistungen für Kinderwagen, Kinderbett, Kinderbettmatratze, Kinderoberbett, Kinderbettwäsche, Kinderhochstuhl und ein Kinderautositz pauschal in Höhe von 428,00 € bewilligt. Dabei ist zu beachten, dass einzelne Gegenstände in der Regel auch gebraucht zu erhalten sind. Der Pauschbetrag setzt sich wie folgt zusammen:

Kinderwagen (gebraucht)	mit Zubehör	117,00 €
Kinderbett (gebraucht)	70 x 140 cm ohne Matratze	67,00 €
Matratze	70 x 140 cm	29,00 €
Oberbett		21,00 €
Kopfkissen		7,00 €
Kinder-Bettwäsche	max. 2 Garnituren je	12,00 €
Bettlaken	2 Stück á	11,00 €
Kleiderschrank	2-türig	74,00 €
Kinderautositz		45,00 €
Kinderhochstuhl		22,00 €

Ab dem 2. Kind (Ausnahme: Mehrlingsgeburt) erfolgt nur eine Bewilligung einzelner Ausstattungsgegenstände entsprechend dem unabweisbar notwendigen Bedarf. Für die Leistungsbewilligung sind die entsprechenden Einzelbeträge maßgebend.

Die Leistungsbewilligung erfolgt durch den Leistungsträger mittels schriftlichem Bescheid mit

- Auflagen an den Leistungsempfänger zur Nachweisführung der zweckentsprechenden Verwendung und
- Bedingungen der Leistungsgewährung hinsichtlich Mitteilungspflichten und Widerrufsvorbehalt der Bewilligung.

Die Ablehnung der beantragten Leistung erfolgt durch den Leistungsträger mittels schriftlichem Bescheid unter konkreter Benennung der Ablehnungsgründe.

### 3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten - § 24 Abs.3 Satz 1 Nr.3 SGB II

Nach § 24 Abs.3 Satz 1 Nr.3 SGB II können Bedarfe für die Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten erbracht werden.

Das Bestehen eines vorrangigen Anspruches (§§ 5, 12a SGB II) auf Ersatzbeschaffung der Schuhe, Geräte und Ausrüstung gegen einen anderen Sozialleistungsträger ist grundsätzlich zu prüfen.

Vorrangige Leistungsverpflichtungen können in Betracht kommen gegenüber

- der Krankenversicherung nach dem SGB V
- dem zuständigen Träger der Rehabilitation nach dem SGB IX
- der Pflegeversicherung nach dem SGB XI

Die Betroffenen sind zunächst an den Sozialleistungsträger zu verweisen, der die Erstbeschaffung der Schuhe, des Therapiegeräts oder der Ausrüstungsgegenstände bewilligt hat. § 5 Abs.3 SGB II ist zu beachten, um zu prüfen, ob durch diesen ggfs. eine Ersatzbeschaffung vorgenommen wird.

#### 3.1. Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen

Versicherte der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) haben u.a. Anspruch auf Versorgung mit orthopädischen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um

- den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern,
- einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder
- eine Behinderung auszugleichen,

soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen oder nach § 34 Absatz 4 SGB V ausgeschlossen sind (§ 33 SGB V).

##### 3.1.1. Leistungsverpflichtung und Umfang der GKV

Auch orthopädische Schuhe sind Gebrauchsgegenstände, gehören aber unter bestimmten Voraussetzungen zu den von der GKV zu erbringenden Leistungen. Zu den Leistungen der GKV gehören u.a.:

- orthopädische Maßschuhe
- Therapieschuhe
- Orthopädische Schuhzurichtung an Konfektionsschuhen
- Diabetes adaptierte Fußbettung

Der Anspruch der Versicherten beinhaltet sowohl die Erstversorgung als auch deren Änderung, Instandsetzung (Reparatur) und die ggf. notwendige Ersatzbeschaffung.

Die GKV kommt jedoch nicht für konfektionierte „Spezialschuhe“ oder „Schutzschuhe“ für einzelne Krankheitsbilder wie

- Rheuma
- Diabetes mellitus oder

- Angioneuropathie  
auf.

Ansprüche im Einzelnen nach dem Hilfsmittelverzeichnis der GKV:

- **orthopädischer Straßenschuh**

Erstversorgung: grds. zwei Paar

Ersatzbeschaffung: ein Paar grds. nach zwei Jahren

Das Wechselpaar kann ausgetauscht werden, wenn eine Instandsetzung nicht mehr möglich oder nicht wirtschaftlich ist.

- **orthopädischer Hausschuh**

Erstversorgung: grds. ein Paar

Sofern ein Versicherter keine orthopädischen Straßenschuhe benötigt (z.B. Rollstuhlfahrer), ist grds. ein weiteres Paar Hauschuhe als Wechselpaar angezeigt.

Ersatzbeschaffung: grds. nach Ablauf von vier Jahren

- **Sport- und Badeschuh im Zusammenhang mit Übungsbehandlungen im Wasser oder zur Krankengymnastik oder Erforderlichkeit für Schulsport**

Erstversorgung: grds. ein Paar

Ersatzbeschaffung: grds. nach Ablauf von vier Jahren

- **Orthopädischer Interimschuh**

Versorgung nur für den versorgungsbedürftigen Fuß und nur während der frühen Krankheits-/ Rehabilitationsphase

Die Leistungspflicht der Krankenkasse beschränkt sich auf das eigentliche Hilfsmittel und umfasst nicht den Schuh als Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens.

Versicherte müssen bei der Versorgung mit orthopädischen Schuhen einen Eigenanteil leisten. Der Eigenanteil beträgt bis zu 76,00 € pro Paar.

Nur der Eigenanteil kann im Rahmen von § 24 Abs.3 Satz 1 Nr.3 SGB II übernommen werden.

Dazu kommt ggf. die gesetzliche Zuzahlung in Höhe von 10,00 €. Die gesetzliche Zuzahlung ist dem Regelbedarfs zu bestreiten.

### 3.2. Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

Die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten können als Sonderleistungen erbracht werden. Die Ersatzbeschaffung von Verbrauchsmaterial (z.B. Austausch von Batterien) stellt keine Reparatur dar.

#### 4. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt bis auf Widerruf.  
Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift vom 22.08.2011 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 11.06.2012



Kostrewa  
Werkleiter